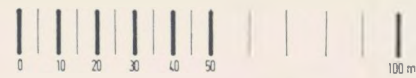


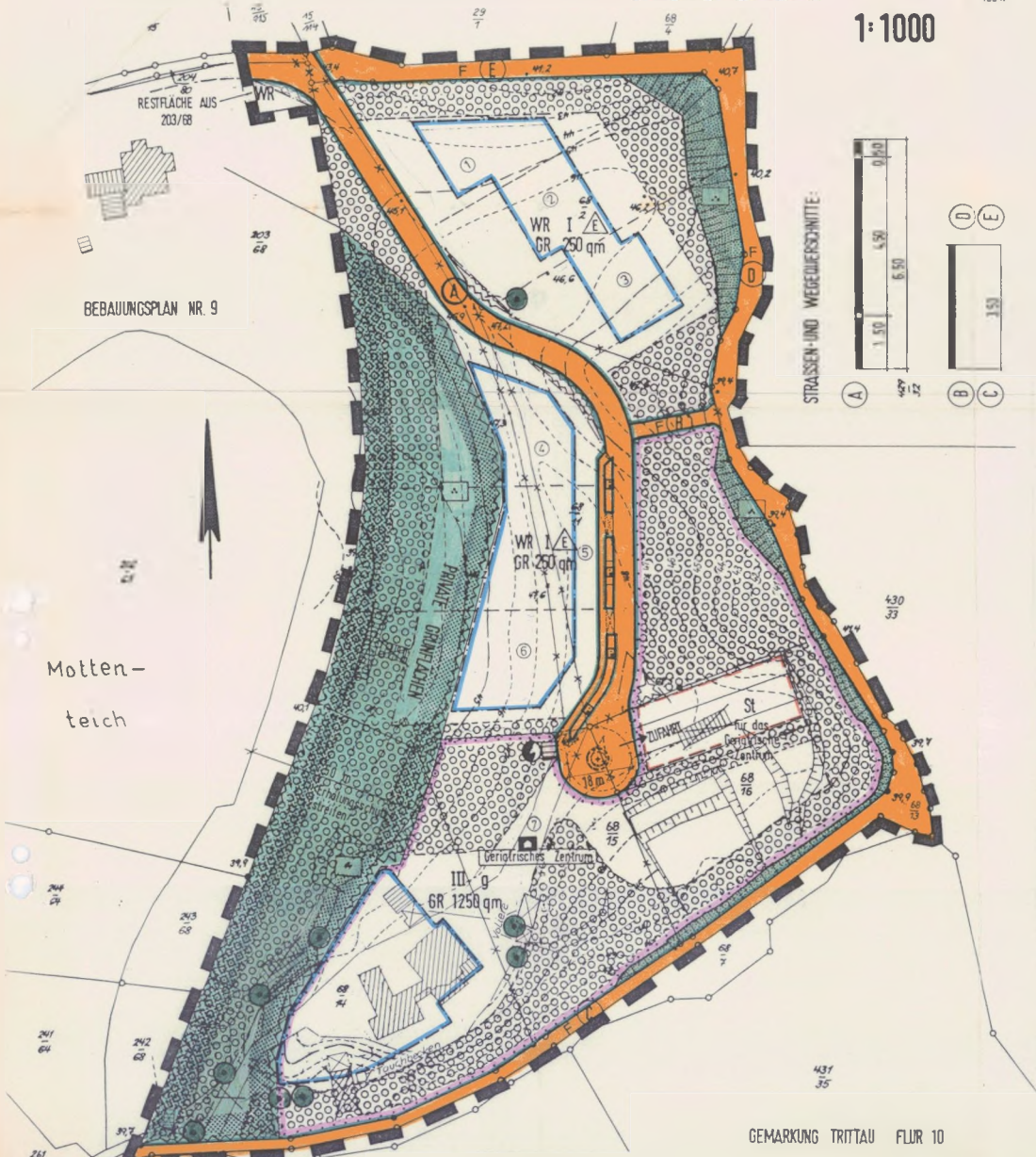
SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24

FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DES MOTTENTEICHS, FLURSTÜCKE NR. 68/2, 68/11, 68/13, 68/14, 68/15 UND 68/16.

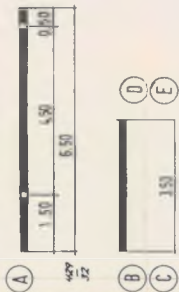
PLANZEICHNUNG (TEIL A)



1:1000



STRASSEN- UND WEGERESCHNITTE:



Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), §32 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet: Östlich des Mottenteichs, Flurstücke 68/2, 68/11, 68/13, 68/14, 68/15 und 68/16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN	
Art der baulichen Nutzung	§9(1)1 BBauG
Reine Wohngebiete	§3 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§9(1)1 BBauG
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§16 ff BauNVO
Höchstzulässige Grundfläche je Grundstück	§19 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen	§9(1)2 BBauG
Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig	§22(2) BauNVO
Geschlossene Bauweise	§23(3) BauNVO
Baugrenze	§23(3) BauNVO
Flächen für den Gemeinbedarf, Geriatriisches Zentrum	§9(1)5 BBauG
Verkehrflächen	§9(1)11 BBauG
Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung	
Flächen für das Parken von Fahrzeugen	
Fußweg	
Private Grünflächen, Parkanlage (auch als Randsignatur festgesetzt)	§9(1)15 BBauG
Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für deren Erhaltung	§9(1)25 a,b BBauG
Baum zu erhalten	§9(1)25 b BBauG
Flächen für Stellplätze des Geriatriischen Zentrums	§9(1)4 BBauG
Trafostation	§9(1)12 BBauG
Von der Bebauung freizuhaltende Flächen	§9(1)10 BBauG
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§9(7) BBauG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
Vorhandene Haupt- und Nebengebäude	o vorhandene Flurstücksgrenze
künftig fortzufallende Gebäude	x künftig fortfallende Grenze
In Aussicht genommener Grundstücksauschnitt	68/11 Flurstücksbezeichnung
Kennzeichnung der Verkehrsflächen	3 Kennzeichnung geplanter Grundstücke
Böschung	- - - Höhenlinie
50m-Erholungsschutzbereich an Gewässern	§9(6) BBauG



1:25000

GENEHMIGT
gemäß Verfügung
61/3 - 62.082 (24)
vom 8.1.1985
Bad Oldesloe, den 8.1.85
DER LANDRAT
des Kreises Stormarn



TEXT (TEIL B)

Innerhalb der Reinen Wohngebiete gemäß §3 BauNVO muß die Größe der geplanten Grundstücke 1-3 mindestens 1 500 qm, der geplanten Grundstücke 4-6 mindestens 1 000 qm betragen.

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf gemäß §9(1)5 BBauG darf die Traufhöhe baulicher Anlagen nicht höher als 6,50m über der höchsten Fahrbahnhöhe der Wendeanlage der Straße A liegen.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nach §14 BauNVO unzulässig. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind innerhalb der Sichtflächen entlang der Straße A Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70cm Höhe über der Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnittes unzulässig.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.3.1976.	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §2a(2) BBauG 1976/1979 ist durchgeführt worden durch öffentlichen Informationsabend in der Gemeindeverwaltung am 18.7.1976.
Trittau, den 22.8.1984 Bürgermeister	Trittau, den 22.8.1984 Bürgermeister
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.11.78 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Die Gemeindevertretung hat am 29.4.80 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Trittau, den 22.8.1984 Bürgermeister	Trittau, den 22.8.1984 Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.5.80 bis 1.7.80 während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden am 13.5.80 und 27.5.80	Der katastermäßige Bestand am 21. März 1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt. Ahrensburg, den 28. Aug. 1984 Dipl.-Ing. K. G. Gooth Dipl.-Ing. V. Teetzmann Öffentl. best. Verm.-Ing. Ahrensburg
Trittau, den 22.8.1984 Bürgermeister	Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 7.5.81 u. 26.5.83 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Trittau, den 22.8.1984 Bürgermeister
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 4.10.84 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan durch Beschluß der Gemeindevertretung gebilligt.	Die Genehmigung dieser Bebauungsplanzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 8.1.1985 Az.: 61/3 - 62.082 (24) - mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Trittau, den 15.10.84 1. stellvertretender Bürgermeister
Trittau, den 22.8.1984 Bürgermeister	Die Genehmigung des Bebauungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 30.7.85 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§155a(4) BBauG), sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 c BBauG) hingewiesen worden. Trittau, den 1.8.85 1. stellvertretender Bürgermeister
Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.3.85 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 12.7.85 Az.: 61/12 - 62.082 (24) bestätigt. Trittau, den 1.8.85 1. stellvertretender Bürgermeister	Die Satzung ist mithin am 31.7.85 rechtsverbindlich geworden. Trittau, den 1.8.85 1. stellvertretender Bürgermeister
Trittau, den 22.8.1984 Bürgermeister	Trittau, den 1.8.85 1. stellvertretender Bürgermeister
Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.6.1982 wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach §2a(1) BBauG durchgeführt am 14.10.1982. Die Gemeindevertretung hat über die Stellungnahmen am 26.5.1983 entschieden. Das Ergebnis ist am 14.3.1984 mitgeteilt worden. Trittau, den 1.8.85 1. stellvertretender Bürgermeister	
Trittau, den 1.8.85 1. stellvertretender Bürgermeister	

SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24

FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DES MOTTENTEICHS, FLURSTÜCKE 68/2, 68/11, 68/13, 68/14, 68/15, 68/16
17.8.1984 PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. KLAUS GOOTH 23 KIEL 1 - 0431 334345